

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 21. Dezember 2015

Nr. 5 | 24. Jahrgang | 52. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Satzungen und Verordnungen	
1.1	Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 07. Dezember 2015.....	Seite 4
1.2	Entgeltordnung der Kreismuseen Alte Bischofsburg mit Museum des Dreißigjährigen Krieges im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 5
1.3	Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 6
2.	Bekanntmachungen	
2.1	Öffentliche Zustellung – Angelina Martynenko	Seite 9
2.2	Öffentliche Zustellung – Irina Martynenko.....	Seite 9
2.3	Öffentliche Zustellung – Manuel Zimmermann	Seite 10
2.4	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 10
2.5	Informationsbogen zur Einlagensicherung (EinSiG) gemäß § 23a Abs. 1 KWG	Seite 11
3.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 19.11.2015	
3.1	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 13
3.1.1	2015 – 0111 Ingenieurleistungen Ingenieurbauwerke Siedlungsabfalldeponie Scharfenberg, Scharfenberg 1, 16909 Wittstock Dosse	Seite 13
3.1.2	2015 – 0114 Vergabe Verbreiterung der K 6823 Abschnitt Abzweig Glambecksee bis Berlinchen	Seite 13
3.1.3	2015 – 0124 Vergabe „Modulare Wohnlösungen für Asylbewerber“.....	Seite 13
4.	Beschlüsse des Kreistages – 03.12.2015	
4.1	Öffentlicher Teil	Seite 13
4.1.1	2015 – 0104 Entgeltordnung für die Kreismuseen Alte Bischofsburg mit Museum des Dreißigjährigen Krieges und Ostprignitzmuseum	Seite 13
4.1.2	2015 – 0105 Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 13
4.1.3	2015 – 0107 Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Rheinsberg.....	Seite 13
4.1.4	2015 – 0110 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren	Seite 13
4.1.5	2015 – 0115 Fortschreibung des Jugendförderplans 2015 für das Jahr 2016 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin .	Seite 13
4.1.6	2015 – 0118 Teilnahmeerklärung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kleeblattregion (KAG KleeR).....	Seite 13
4.1.7	2015 – 0119 Haushalt 2015 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	Seite 13
4.1.8	2015 – 0120 Haushalt 2014 – Außerplanmäßige Aufwendungen.....	Seite 13
4.1.9	Benennung von zwei Mitgliedern für den Stiftungsrat der Stiftung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 13
4.2	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 13
4.2.1	2015 - 0109 Petition	Seite 13
4.2.2	2015 – 0112 Petition.....	Seite 13
4.2.3	2015 – 0117 Abschluss eines Vergleiches Klage wegen Baumängeln ehemaliger AWU Betriebshof Scharfenberg, Scharfenberg 3, 16909 Wittstock	Seite 13

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.1	Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg	Seite 14
5.2	Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen	Seite 14
5.3	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg (Rheinsberger Kurbeitragssatzung) vom 25.11.2010	Seite 15
5.4	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 05.12.2013.....	Seite 15
5.5	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg zum Bebauungsplan Großzerlang Nr. 5 „Pälitzruh am Großen Pälitzsee“	Seite 17
	a) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	Seite 17
	b) Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 18
5.6	Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf. Nr. 4003F	Seite 18
	I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes	Seite 18
	II. Ladung zum Anhörungstermin.....	Seite 18
5.7	OT Dierberg: Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Abrundung des Innenbereiches des Ortsteils Dierberg der Stadt Rheinsberg (Abrundungssatzung) hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 19

6. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

6.1	Jahresabschluss 2014.....	Seite 20
6.2	Wirtschaftsplan 2016	Seite 20

7. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse

7.1	8. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“	Seite 20
7.2	8. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“	Seite 21
7.3	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“	Seite 21
7.4	Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016 (Wasserversorgung)	Seite 21
7.5	Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016 (Abwasserversorgung).....	Seite 22
7.6	Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2016	Seite 22

8. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

8.1	Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen (Entsorgungsgebührensatzung)	Seite 23
8.2	Tourenplan zur Satzung gültig ab 01.01.2016 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des TAV Lindow-Gransee	Seite 24
8.3	Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf (Entsorgungsgebührensatzung)	Seite 25
8.4	Tourenplan zur Satzung gültig ab 01.01.2016 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des TAV Lindow-Gransee	Seite 26

Fortsetzung auf Seite 3

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 2

- 8.5 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg, in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen - Schmutzwassergebührensatzung - Seite 27
- 8.6 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf - Schmutzwassergebührensatzung Rheinsberg-..... Seite 29
- 8.7 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf - Trinkwassergebührensatzung Rheinsberg- Seite 32
- 8.8 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen - Trinkwassergebührensatzung - Seite 35
- 8.9 Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee Seite 39

1. Satzungen und Verordnungen

Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Auf der Grundlage der §§ 12, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 und § 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 03.12.2015 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Gegenstand dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Überlassung und Nutzung von Sportstätten und Sportanlagen, Räumen in Schulen und Verwaltungsgebäuden (nachfolgend Objekte) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (nachfolgend Landkreis) an Dritte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen oder periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen. Die in den §§ 2 und 3 geregelten Grundsätze für die Vergabe der Objekte sind sinngemäß anzuwenden, wenn sie längerfristig an Dritte vermietet werden sollen.
- (2) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind alle Personen, Organisationen, Vereinigungen sowie Behörden, die nicht Teil der Verwaltung des Landkreises sind. Dritte sind nicht
 - a. der Kreistag des Landkreises und seine Ausschüsse,
 - b. die Fraktionen des Kreistages im Rahmen der Durchführung ihrer Fraktionssitzungen,
 - c. die Beiräte und Kommissionen, denen der Landkreis angehört,
 - d. die Beschäftigtenvertretung
 soweit sie die Objekte zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen dienstlichen bzw. kommunalen Aufgaben in Anspruch nehmen.

§ 2

Vergabe der Objekte

- (1) Die Objekte stehen primär der Kreisverwaltung und ihren Einrichtungen, insbesondere den Schulen, für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfü-

gung. Bei einer Vergabe der Objekte an Dritte ist sicherzustellen, dass dies jederzeit und in ausreichender Zahl gewährleistet bleibt.

- (2) Die Objekte können auf Antrag vergeben werden, wenn
 - a. sie nicht zeitgleich für die Erfüllung kreislicher und dienstlicher Aufgaben benötigt werden,
 - b. nicht zeitgleich bauliche Maßnahmen oder Reparaturen an Anlagen oder am Inventar notwendig werden,
 - c. sie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits an andere Nutzer vergeben sind.
- (3) Es können folgende Objekte zur Nutzung durch Dritte bereit gestellt werden:
 - a. Drei-Feld-Sporthalle des Oberstufenzentrums in Neuruppin
 - b. Aula und Unterrichtsräume des Oberstufenzentrums in Neuruppin
 - c. Außensportflächen des Oberstufenzentrums Neuruppin
 - d. Parkplatzflächen des Oberstufenzentrums in Neuruppin
 - e. Sporthalle der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule in Neuruppin
 - f. Aula und Unterrichtsräume der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule in Neuruppin
 - g. Sporthalle der Schule „Am Kastaniensteg“ in Neuruppin
 - h. Drei-Feld-Sporthalle des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums
 - i. Außensportflächen des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums
 - j. Lager- und Umkleideraum der Turnhalle am Gymnasium Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz
 - k. Aula und Unterrichtsräume des Gymnasiums Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz
 - l. Sporthalle der Linden-Schule Kyritz
 - m. Sporthalle der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Wittstock
 - n. Sporthalle der Mosaikschule Wittstock
 - o. Unterrichtsräume der Mosaikschule Wittstock
 - p. Sitzungsräume in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises in Neuruppin

1. Satzungen und Verordnungen

(4) Im Rahmen ihrer Verfügbarkeit überlässt der Landkreis die Objekte nach folgender Rangfolge an:

- a. gemeinnützige Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesenarbeit, die ihren Sitz im Landkreis haben und deren Engagement ihren Mittelpunkt im Landkreis hat; dies gilt auch für die Nutzung der Sportstätten und Sportanlagen durch Sportvereine.
- b. andere landesweit tätige gemeinnützige, sozial, kulturell und auf dem Gebiet der Umwelt und der Menschenrechte engagierte Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen.
- c. gemeinnützige Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesenarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben; dies gilt auch für die Nutzung der Sportstätten und Sportanlagen durch Sportvereine.
- d. kommerzielle Nutzer für Ausstellungen, Messen und sonstige Veranstaltungen, soweit die beabsichtigte Art der Nutzung nicht der Zweckbestimmung der Objekte widerspricht.

Innerhalb dieser Nutzergruppen erfolgt die Vergabe nach der Bedeutung der Veranstaltung für den Landkreis, im Übrigen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung. Bei zeitgleicher Anmeldung mehrerer Nutzungen für denselben Zeitpunkt entscheidet das Los.

- (5) Für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen werden Objekte im Voraus nur unter dem Vorbehalt vergeben, dass nachträglich kein dringender dienstlicher Bedarf entsteht.
- (6) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollen die Räume und Sportanlagen möglichst nicht benutzt werden. Kulturveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für den Landkreis können auch am Wochenende durchgeführt werden.
- (7) Während der Schulferien des Landes Brandenburg ist die Benutzung von in Schulen befindlichen Räumen und Sportanlagen nur möglich, wenn die dienstlichen Verhältnisse die Benutzung zulassen. In den Sommerferien bleiben die Sporthallen generell geschlossen.
- (8) Eine Überlassung der Objekte an Dritte ist ausgeschlossen, wenn begründete Hinweise vorliegen, dass es während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten kommen kann bzw. dazu aufgerufen werden soll, oder wenn durch die Veranstaltung die Sicherheit aus anderen Gründen gefährdet ist.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Die Nutzung der Objekte für Veranstaltungen ist schriftlich mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn beim Landkreis zu beantragen. Die Beantragung von Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb in den Sportanlagen und Sporthallen hat schriftlich bis zum 30.06. jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu erfolgen.
- (2) Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:
 - a. Angaben zum Nutzer der Objekte, insbesondere Bezeichnung der Organisation, Vereinigung, Gruppe, Initiative mit voller Bezeichnung unter Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift (nicht Postfach),
 - b. Name, zustellungsfähige Anschrift (nicht Postfach) und Telefonverbindung sowie Mail-Adresse eines/r verantwortlichen Ansprechpartner/in,
 - c. Inhalt, Zweck und Dauer der Veranstaltung,
 - d. erwartete Teilnehmerzahl,
 - e. öffentliche oder geschlossene Veranstaltung,
 - f. Erhebung von Eintrittsgeldern durch den Veranstalter.
- (3) Das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung kann die Vorlage von Auszügen aus dem Vereins-, Handels- oder ähnlichen Registern verlangen.
- (4) Solange kein vollständiger Antrag vorliegt, wird der Antrag nicht bearbeitet und ggf. mangels Mitwirkung abgelehnt.

§ 4

Vergabebedingungen

- (1) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher und verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig.
- (2) Die Objekte dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie vergeben wurden. Die Weitergabe an andere Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltern ohne vorherige Zustimmung des Landkreises ist unzulässig und berechtigt diesen zur sofortigen Kündigung des Nutzungsverhältnisses.
- (3) Zur Prüfung der Einhaltung der Vergabebedingungen hat der Nutzer den beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Veranstaltungen zu ermöglichen.

§ 5

Nutzungsbedingungen

- (1) Das Recht zur Nutzung entsteht erst mit Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung und der fristgemäßen Zahlung des Entgelts. In der Nutzungsvereinbarung werden insbesondere der Nutzungszeitraum, Nutzungszweck, die zulässige Besucherzahl, die Sicherheit und Schutz des Gebäudes sowie das Entgelt festgelegt. Erfolgt die Zahlung des Entgelts nicht fristgemäß, so kann der Landkreis das Objekt zur anderweitigen Nutzung an Dritte überlassen.
- (2) Der Nutzer ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf eigene Kosten verantwortlich. Er hat deren Vorliegen in der Nutzungsvereinbarung zu versichern und auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Die regelmäßige Nutzungszeit der Räumlichkeiten ist montags bis freitags von 7.30 bis 21.30 Uhr und für die Sportstätten von 16.00 bis 21.30 Uhr an Schultagen entsprechend der Ferienregelung des Landes Brandenburg sowie der Festlegung der jeweiligen Schule über variable Ferientage. Sie kann aber auf begründeten Antrag verlängert werden, sofern der Nutzer erklärt, etwaige zusätzliche Kosten für Wachschatz u. ä. zu tragen.

§ 6

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die Hausordnungen, Hallenordnung und Brandschutzbestimmungen eingehalten werden. Während der Nutzung der Objekte hat der Verantwortliche des Nutzers oder sein dem Landkreis zu benennender Vertreter ständig anwesend zu sein.
- (2) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten öffentlichen Räume und Sportanlagen sowie das genutzte Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und unbeschädigt zurückzugeben. Kosten für notwendige Reparaturen werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt. Vor und nach Abschluss der Benutzung führen vom Landkreis beauftragte Personen die Übergaben durch, die zu protokollieren sind. Ausgenommen von der protokollierten Übergabe der Sporthallen und Sportanlagen sind laufende Übungs- und Trainingsbetrieb; dort sind die Hallenbücher zwingend zu nutzen.
- (3) Die Unterbringung eigener Einrichtungsgegenstände und Geräte bzw. der von Gästen geschieht auf Gefahr des Nutzers. Es dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die ein sicherheitstechnisches Prüfzeichen aufweisen.
- (4) Alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung trägt der Nutzer zusätzlich zu den in § 9 bestimmten Entgelten. Für die Reinigung der Objekte beauftragt

1. Satzungen und Verordnungen

der Landkreis ein Fachunternehmen. Die Unterhaltsreinigungskosten sind bereits im Entgelt enthalten. Kosten für einen darüber hinaus gehenden und erhöhten Reinigungsaufwand sind vom Nutzer zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die durch die Veranstaltung verursachten zusätzlichen Wachsutzkosten.

- (5) Dem/der Amtsleiter/in oder ihren Beauftragten ist jederzeit kostenlos Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Etwaigen Anweisungen zur Abstellung von Mängeln ist unmittelbar Folge zu leisten. Die Nutzung der Räume obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Hausmeisters bzw. einer vom Landkreis beauftragten Person, z. B. Wachsutz. Der jeweilige diensthabende Beauftragte ist verpflichtet, in Fällen von Betriebsstörungen und Einsätzen von Feuerwehr und/ oder Polizei den Diensthabenden des Landkreises zu informieren. Bei Gefahr für den geordneten Veranstaltungsablauf, insbesondere in Fällen der Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. Nutzer, ist der Beauftragte des Landkreises oder der jeweilige Veranstaltungsleiter befugt, die Veranstaltung oder Nutzung abzubrechen. Eine Entschädigung an den betroffenen Nutzer erfolgt in diesen Fällen durch den Landkreis nicht.

§ 7

Haftung der Nutzer

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung kann mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter muss eine volljährige natürliche Person sein.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, den Landkreis von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten. Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen seinerseits, seiner Angehörigen, Beschäftigten, Besucher seiner Veranstaltungen, Zuschauer und sonstiger in seinem Auftrag handelnder Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte, der Räume, Zugänge, Anlagen und Sportgeräte stehen.
- (3) Mit der Beantragung der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen des Landkreises hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung für die beantragte Veranstaltung schriftlich nachzuweisen.
- (4) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn oder Personen, die diese Veranstaltung besuchen, verursacht werden. Der Landkreis ist berechtigt, die durch den Nutzer verursachten Schäden unverzüglich mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Beauftragung eines Fachunternehmens für die Reinigung des jeweiligen Nutzungsobjekts.

§ 8

Haftungsausschluss

Der Landkreis übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw..

§ 9

Entgelterhebung

- (1) Für die Nutzung der Sportanlagen sind folgende Nutzungsentgelte pro angefangene Zeitstunde (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) an den Landkreis zu entrichten:
(Entgeltermäßigungen regelt der § 10 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.)
- | | |
|---|---------|
| 1. Drei-Feld-Sporthalle des Oberstufenzentrums in Neuruppin | 42,00 € |
| 2. Außensportflächen des Oberstufenzentrums in Neuruppin | |
| - Laufflächen | 10,00 € |
| - Spielflächen | 15,00 € |
| - Umkleieräume und sanitäre Anlagen | 2,00 € |

- | | |
|--|------------------------------------|
| 3. Parkplatzflächen des Oberstufenzentrums in Neuruppin | 2,78 Cent pro Parkplatz pro Stunde |
| 4. Sporthalle der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule in Neuruppin | 15,00 € |
| 5. Sporthalle der Schule „Am Kastaniensteg“ in Neuruppin | 15,00 € |
| 6. Drei-Feld-Sporthalle des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums | 42,00 € |
| Bei Küchennutzung wird ein Betriebskostenzuschlag pro Veranstaltung verlangt: | 20,00 € |
| 7. Außensportflächen des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums | |
| - Laufflächen | 10,00 € |
| - Spielflächen | 15,00 € |
| - Umkleieräume und sanitäre Anlagen | 2,00 € |
| 8. Sporthalle der Linden-Schule Kyritz | 15,00 € |
| 9. Sporthalle der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Wittstock | 15,00 € |
| 10. Sporthalle der Mosaikschule Wittstock | 15,00 € |
- Für die Kreisverwaltung OPR und ihre nachgeordneten Einrichtungen entfällt die Entgelterhebung.

Sonderreinigung im Bedarfsfall:

Die Kosten für eine Sonderreinigung werden zusätzlich zum Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche, allein dem Zweck der Veranstaltung dienenden, Beauftragungen (z. B. Wachsutzkosten). Den Bedarf für diese Leistungen legt der Landkreis fest.

- (2) Für die Nutzung der öffentlichen Räume ist ein flächenbezogenes Entgelt an den Landkreis zu entrichten, das sich aus einem flächenbezogenen Grundbetrag und einem flächenbezogenen Stundensatz zusammensetzt, der pro angefangene Zeitstunde berechnet wird (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit):

Ifd. Nr.	Raumkategorie	Entgeltdhöhe	
		Grundbetrag	Stundensatz €/Std.
I	Niedrige Ausstattung, z.B. - Klassenräume ohne Fachausstattung - Speiseräume - Foyers	0,15 €	0,03 €
II	Gehobene Ausstattung, z.B. - Sitzungsräume - Konferenzräume - Schulungsräume - Aulas (mit Ausnahme der Aula des Oberstufenzentrums Neuruppin)	0,15 €	0,04 €
III	Hohe Ausstattung, z.B. - Fachräume - Werkstätten - Aula des Oberstufenzentrums Neuruppin	0,20 €	0,06 €

Für die Kreisverwaltung OPR und ihre nachgeordneten Einrichtungen entfällt die Entgelterhebung.

§ 10

Entgeltermäßigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Entgelte ermäßigt werden:
- | | |
|---|-------|
| (1.1) Sportanlagen | |
| Für eingetragene und gemeinnützige Sportvereine | |
| Trainingsbetrieb Erwachsene | 100 % |
| Punktspielbetrieb Erwachsene | 25 % |
| Kinder und Jugendliche | 100 % |

1. Satzungen und Verordnungen

- (1.2) Räume
- a) Zur Durchführung von Veranstaltungen im allgemeinem öffentlichen Interesse ohne jegliche wirtschaftliche Betätigung durch gemeinnützige Vereine und Organisationen wird das unter § 9 (2) genannte Entgelt um 75 % reduziert.
 - b) Zur Durchführung von Veranstaltungen mit untergeordneter wirtschaftlicher Betätigung ohne Gewinnabsicht durch gemeinnützige Vereine und Organisationen wird das unter § 9 (2) genannte Entgelt um 50 % reduziert.
 - c) Die Nutzung von Räumen durch schulische Gremien erfolgt entsprechend § 80 Abs. 2 Ziff. 2 BbgSchulG unentgeltlich.

Anderen Nutzern können auf Antrag die Räume gegen ein auf 50 % ermäßigtes Entgelt überlassen werden, wenn es sich um Vereine handelt, denen die Verfolgung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der AO bescheinigt ist, diese ihren Arbeitsschwerpunkt im Landkreis haben, die Veranstaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Landkreises liegt und die Veranstaltung ohne die Ermäßigung nicht durchgeführt werden würde.

Eintrittspflichtige Veranstaltungen sind von der Entgeltreduzierung ausgeschlossen.

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten in Schulen und Verwaltungsgebäuden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Entgeltordnung für Sporthallen und Außensportflächen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 15. Juni 2004
- Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in nachgeordneten Einrichtungen des Schulverwaltungs- und Kulturamtes sowie in Verwaltungsgebäuden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. Juli 2008

Neuruppin, den 07.12.2015

*Reinhardt
Landrat*